

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzogs zu Mecklenburg ... Edict wegen Verlängerung des bisherigen Woll-Impostes auf anderweitige sechs Jahre von Michaelis 1793 an, bis Michaelis 1799. : De dato Schwerin den 25. September 1793.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1793?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875833527>

Druck Freier  Zugang



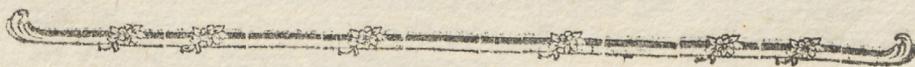
1793. 25 September.

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Benden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Edict

wegen Verlängerung des bisherigen Woll-Impostes
auf anderweitige sechs Jahre von Michaelis 1793
an, bis Michaelis 1799.

De dato Schwerin den 25. September 1793.



Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Varenstrung, Herzoglichen Hof-Buchdrucker.

MK-4060.(50.)^{II}



Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Die in Unserer Patent-Verordnung vom 27. August 1787, im Betref des damals wieder eingeführten vormaligen Woll-Impostes, geäußerte Erwartung, die Wir zu Unsern getreuen Landständen nach ihren patriotischen Gesinnungen auch nicht anders hegen konnten, daß nemlich sie diesen, auf die Beförderung einheimischer Woll-Manufacturen und der Industrie und Nahrungszweige im Lande abzulegender Impost, nach Ablauf der damals nur bestimmten 6 Jahren noch auf längere Zeit bewilligen würden, ist, auf Unsere vorigjährige Landtags-Proposition, Cap. 2. durch die darüber von der damaligen Landtags-Versammlung unterm 24. Nov. v. J. abgegebene und von Uns in dem Landtags-Abschiede mit Wohlgefallen angenommene Erklärung, zu Unserer Landesväterlichen Beruhigung, wenn gleich nur mit der Einschränkung auf anderweitige 6 Jahre von Michaelis 1793 an, folglich bis Michaelis 1799, in Erfüllung gegangen. Zwar haben 12, auf dem Landtage mit zugegen gewesene, Guts-Besitzer sich von der sonst allgemeinen beifälligen Entschliesung der Landtags-Versammlung ausgeschlossen, aber auch selbst von diesen zwölfen, die gleichwohl zu einem Geld-Beitrage nach Verhältnis ihrer Hufen sich anerkannt haben, sind nachher drei von ihrer anfänglichen Abstimmung zurück- und dem angeführten Beschlusse beigetreten, so daß jetzt nur noch 9 Guts-Besitzer, nämlich

der Oberstlieutenant von Bassow auf Schönhoff, welchen die Güter und Pertinenzen Schönhoff und Wendorff im Amte Grebismühlen und Schimm und Targow im Amte Mecklenburg gehören,

der von Barner auf Bülow, Dannhusen, Muggenburg und Badesow im Amte Grebzig und Klein-Ohrnow im Amte Sternberg,

der Regierungs-Rath Baron von Hammerstein auf Regow, Recklin, Klopzow, Alt- und Neu-Leppin, Roggentin nebst der Bolter Mühle im Amte Wredenhagen,

der von Levesow auf Madsow im Amte Neubuckow,

der Kammerherr von Bierregg auf Detmannstorff im Amte Ribnis,

der Kammerjunker von Berg auf Poppendorff und Willhagen im Amte Ribnis,

der Rittmeister von Walsleben auf Neuendorf, Petschow und
Wolfsberg im Amte Ribniz,
der von Bülow auf Leechen und Neu-Leechen im Amte Schwerin
und Panstorf im Amte Eribitz
und der von Müller auf Detershagen, Hanshagen und Kägsdorff
im Amte Neubuckow
als dissentirende übrig sind, daferne nicht auch diese annoch von ihrer
Abstimmung hoffentlich zurück treten, in welchem Fall davon alsbald
öffentliche Anzeige gemacht, bis dahin aber, nach instehenden Michaelis,
mit Erhebung des bisherigen Impostes von der in benannten
ihren Gütern erzeugten Wolle Anstand genommen werden soll.

Wie Wir nun, respectiv mit Entbietung Unsers gnädigsten
Grufes, Unsere, nach erfolgter jener Erklärung Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft, gefassete Landesherrliche Entschliessung, den
bisherigen Woll-Impost von Michaelis 1793 annoch auf fernere
sechs Jahre, mithin bis Michaelis 1799, in der eingeführten Maaße
vergestalt fortdauern zu lassen, daß für jeden zu eilf Pfund ange-
nommenen, Stein roher Wolle, die in auswärtige Provinzen und
Städte zu Wasser oder zu Lande ausgehet, von dem Käufer der Wolle,
außer der gewöhnlichen Steuer, zwey Schillinge Impost vor
Exportirung der Wolle, bey Strafe der Confiscation solcher Wolle,
auf Unsern Accise- und Steuer-Stuben zu entrichten sind, und daß
die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung, Verwendung und Ver-
theilung des aus dem Impost aufkommenden Ertrags, zu zweckmäßi-
ger Emporbringung der Woll-Manufacturen mit Bedachtnehmung
auf Einrichtung einiger Woll- und Waaren-Häuser fernerhin von
Bestande bleiben soll, hiemit öffentlich bekannt machen; So ist zu-
gleich Unsere Steuer-Commission und Unser Accise-Rath in Rostock
gehörig deswegen befehlet und hat ein jeder, er sey Einheimischer
oder Fremder, sich nach dieser Unserer Verordnung zu richten und
vor Schaden zu hüten. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die-
ser für 6 Jahre aufs neue bewilligte Impost, mit dem Ablauf solcher
Jahre ohne weitere Verordnung aufhöre, es wäre denn, daß die
Ritter- und Landschaft, bey befundenem guten Aufnehmen der Woll-
Arbeiten, die Verlängerung bewilligen mögte. Urkundlich unter
Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung
Schwerin, den 25sten September 1793.

Friederich Franz, H. J. M.



St. W. von Dewig.

